

34

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 67/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Udo B [REDACTED],
W[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED]

Klägers, Widerbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hans R [REDACTED],
H[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED]/R[REDACTED],

Beklagten, Widerkläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong am 22. November 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Schlußurteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. März 1979 - 16 U 190/78 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Den Gegenstand des Rechtsstreits bilden ganz überwiegend Tatfragen. Ihre Beantwortung wirft Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf.

Eine Annahme der Revision ist auch aus anderen Gründen nicht geboten. Nach seinen verfahrensrechtlich einwandfreien Feststellungen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler zu der Auffassung gelangen, die den Gegenstand der Widerklage bildende Forderung des Beklagten aus dem Jahr 1975 richte sich gegen den Kläger und sei noch nicht getilgt. Die vom Berufungsgericht berücksichtigten Angaben des Beklagten bei seiner Parteivernehmung

- 3 -

sind mit den Feststellungen im Teilurteil vereinbar,
weil sich der Beklagte im wesentlichen zu Vorgängen
im Jahr 1975 äußerte, das Teilurteil aber Vorgänge aus
dem Jahr 1977 betraf.

Nußgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)